

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17615 –**

Terrorismusverfahren der Bundesanwaltschaft im Jahr 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2018 leitete die Bundesanwaltschaft 305 Verfahren mit Bezug zum internationalen, nichtislamistischen Terrorismus ein. Weiterhin wurden 855 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus eingeleitet. Außerdem wurden sechs Verfahren mit Bezug zum Rechtsterrorismus in Deutschland sowie jeweils ein Verfahren mit Bezug zum Linksterrorismus in Deutschland und zu internationalem Linksterrorismus eingeleitet (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6904).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt auf Grundlage der in elektronisch geführten Verfahrensregistern erfassten Daten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA). Die Erhebung der Zahlen erfolgte für seit dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 eingeleitete Ermittlungsverfahren.

1. Wie viele Verfahren wurden 2019 bei der Generalbundesanwaltschaft mit Bezug zum internationalen, nichtislamistischen Terrorismus eingeleitet (bitte nach Anzahl der Tatvorwürfe aufschlüsseln)?

Im Jahr 2019 leitete der GBA 244 Ermittlungsverfahren ein, die einen Bezug zum internationalen, nichtislamistischen Terrorismus aufwiesen.

Ein Ermittlungsverfahren wurde allein wegen des Tatvorwurfes nach § 129b des Strafgesetzbuches (StGB) eingeleitet, alle weiteren wegen des Tatvorwurfes nach den §§ 129a, § 129b StGB.

Von den Letztgenannten wurden 25 Verfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes nach § 22a des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG), sechs Verfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes nach § 18 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), zwei Verfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes nach § 20 des Vereinsgesetzes (VereinsG), fünf Verfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes nach den §§ 211, 212 StGB, ein Verfahren wegen des zu-

sätzlichen Tatvorwurfes nach § 211 StGB, ein Verfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes nach § 211 StGB, § 22a KrWaffKontrG, zwei Verfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes nach den §§ 211, 212 StGB, § 22a KrWaffKontrG, ein Verfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes nach § 212 StGB und jeweils ein Verfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes nach §§ 211, 224, 308 StGB, nach den §§ 211, 212 StGB, § 52 des Waffengesetzes (WaffG), § 22a KrWaffKontrG, nach §§ 223, 224, 306, 306a, 306c, 241 StGB, nach § 306 StGB, § 52 WaffG, nach § 52 WaffG, nach § 22a KrWaffKontrG, § 40 des Sprengstoffgesetzes (SprengG), nach §§ 250, 249 StGB, nach § 89a StGB und nach §§ 109h, 131 StGB eingeleitet.

2. Wie viele Verfahren wurden 2019 bei der Generalbundesanwaltschaft mit Bezug zum internationalen, islamistischen Terrorismus eingeleitet (bitte nach Anzahl der Tatvorwürfe aufschlüsseln)?
3. Wie viele Verfahren wurden 2019 bei der Generalbundesanwaltschaft mit Bezug zum islamistischen Terrorismus in Deutschland eingeleitet (bitte nach Anzahl der Tatvorwürfe aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 können nur gemeinsam beantwortet werden.

Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus betreffen ganz überwiegend den Tatvorwurf der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer außereuropäischen terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB); dies betrifft etwa den sogenannten „Islamischen Staat – IS“ oder zahlreiche andere im außereuropäischen Ausland agierende islamistische Vereinigungen. Die Einleitung eines derartigen Ermittlungsverfahrens setzt immer einen konkreten Deutschlandbezug im Sinne von § 129b Absatz 1 Satz 2 StGB voraus. Hierzu muss entweder die Tathandlung in Deutschland begangen werden, der Täterin oder der Täter oder das Opfer Deutscher sein oder sich im Inland befinden. Eine Differenzierung der genannten Fallgruppen des Deutschlandbezuges lässt sich nicht immer trennscharf durchführen. So werden etwa Ermittlungsverfahren gegen deutsche Staatsangehörige geführt, denen nur Tathandlungen im außereuropäischen Ausland zur Last gelegt werden. In anderen Fällen erstreckt sich der Tatvorwurf auf verschiedene Tathandlungen, die teilweise im Ausland, teilweise auch in Deutschland begangen wurden. Ferner sind zahlreiche Beschuldigte ausländische Staatsangehörige, bei denen der Deutschlandbezug aufgrund ihres Inlandsaufenthaltes besteht.

Nach dieser Maßgabe leitete der GBA im Jahr 2019 insgesamt 401 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus ein.

Davon wurden zwei Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfes gemäß § 89a StGB und eines gemäß §§ 89a, 310 StGB eingeleitet. Ein Ermittlungsverfahren wurde wegen des Tatvorwurfes gemäß §§ 211, 212 StGB eingeleitet. Ein Ermittlungsverfahren wurde wegen des Tatvorwurfes nach § 8 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) eingeleitet, eines nach § 9 VStGB und zwei weitere nach § 7 VStGB. Zudem wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Tatvorwürfen nach §§ 7 und 8 VStGB und zwei wegen Tatvorwürfen nach §§ 9 und 8 VStGB eingeleitet.

Wegen des Tatvorwurfes gemäß §§ 129a, 129b StGB wurden 390 Ermittlungsverfahren eingeleitet, davon fünf Ermittlungsverfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 211 StGB, vier Ermittlungsverfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß §§ 211, 212 StGB, drei Ermittlungsverfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 212 StGB, ein Ermittlungsverfahren wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß § 211 StGB, § 8 VStGB, ein Ermittlungsverfahren wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß §§ 211, 212

StGB, §§ 6, 7 und 8 VStGB, zwei Ermittlungsverfahren wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß §§ 211, 224, 308 StGB, ein Ermittlungsverfahren wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß §§ 211, 223, 224, 308 StGB, ein Ermittlungsverfahren wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß §§ 211, 212 StGB, § 22a KrWaffKontrG und § 9 VStGB, zwei Ermittlungsverfahren wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß § 22a KrWaffKontrG und § 9 VStGB, zwei Ermittlungsverfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 9 VStGB, ein Ermittlungsverfahren wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß § 22a KrWaffKontrG und § 8 VStGB, ein Ermittlungsverfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 89a StGB, ein Ermittlungsverfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 8 VStGB, zwei Ermittlungsverfahren wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß §§ 8, 7 und 6 VStGB, ein Ermittlungsverfahren wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß §§ 9 und 7 VStGB, 18 Ermittlungsverfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 22a KrWaffKontrG, vier Ermittlungsverfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 89c StGB, sieben Ermittlungsverfahren wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß § 89c StGB und § 18 AWG und jeweils ein Ermittlungsverfahren wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß § 18 AWG, gemäß §§ 223, 226 StGB und gemäß § 171 StGB.

4. Wie viele Verfahren wurden 2019 bei der Generalbundesanwaltschaft mit Bezug zum sogenannten Islamischen Staat eingeleitet (bitte nach Anzahl der Tatvorwürfe aufschlüsseln)?

Im Jahr 2019 leitete der GBA 161 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum sogenannten Islamischen Staat ein.

Ein Ermittlungsverfahren wurde wegen des Tatvorwurfes nach § 89a StGB eingeleitet. 160 Ermittlungsverfahren wurden wegen des Tatvorwurfes nach §§ 129a, 129b StGB eingeleitet, davon vier Ermittlungsverfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß §§ 211, 212 StGB, eines wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß § 211 StGB und §§ 6, 7, 8 VStGB, eines wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß § 211 StGB und § 22a KrWaffKontrG, § 9 VStGB, eines wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß §§ 211, 223, 224, 308 StGB, zwei wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß §§ 6, 7, 8 VStGB, eines wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß §§ 7 und 9 VStGB, eines wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 8 VStGB, zwei wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 9 VStGB, drei wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 22a KrWaffKontrG, eines wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß § 22a KrWaffKontrG und § 8 VStGB, zwei wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß § 22a KrWaffKontrG und § 9 VStGB, zwei wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 89c StGB, sechs wegen der zusätzlichen Tatvorwürfe gemäß § 89c StGB und § 18 AWG, eines wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 18 AWG, eines wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 89a StGB und eines wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes gemäß § 171 StGB.

5. Wie viele Verfahren wurden 2019 bei der Generalbundesanwaltschaft mit Bezug zum Rechtsterrorismus in Deutschland eingeleitet (bitte nach Anzahl der Tatvorwürfe aufschlüsseln)?

Im Jahr 2019 leitete der GBA 24 Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Rechtsterrorismus in Deutschland ein.

Davon wurden 17 Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfes nach § 129a StGB, sechs Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfes nach § 211 StGB

(davon ein Verfahren wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes nach § 212 StGB) und ein Ermittlungsverfahren nach §§ 86, 86a, 129, 130 StGB eingeleitet.

6. Wie viele Verfahren wurden 2019 bei der Generalbundesanwaltschaft mit Bezug zum internationalen Rechtsterrorismus eingeleitet (bitte nach Anzahl der Tatvorwürfe aufschlüsseln)?

Der GBA leitete im Jahr 2019 kein Ermittlungsverfahren mit Bezug zu internationalem Rechtsterrorismus ein.

7. Wie viele Verfahren wurden 2019 bei der Generalbundesanwaltschaft mit Bezug zum Linksterrorismus in Deutschland eingeleitet (bitte nach Anzahl der Tatvorwürfe aufschlüsseln)?

Im Jahr 2019 leitete der GBA vier Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Linksterrorismus in Deutschland ein.

Davon wurde ein Verfahren wegen des Tatvorwurfes nach § 129 StGB und drei Verfahren wegen des Tatvorwurfes nach § 129a StGB eingeleitet. Von den letztgenannten Verfahren wurde eines wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes nach §§ 129, 306, 88 StGB und eines wegen des zusätzlichen Tatvorwurfes nach §§ 211, 306, 306a, 306b StGB eingeleitet.

8. Wie viele Verfahren wurden 2019 bei der Generalbundesanwaltschaft mit Bezug zum internationalen Linksterrorismus eingeleitet (bitte nach Anzahl der Tatvorwürfe aufschlüsseln)?

Der GBA leitete im Jahr 2019 zwei Ermittlungsverfahren mit Bezug zu internationalem Linksterrorismus wegen des Tatvorwurfes nach §§ 129a, 129b StGB ein.

9. Wie viele der in den Fragen 1 bis 8 genannten Verfahren wurden an Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?

Von den in den Fragen 1 bis 8 genannten Ermittlungsverfahren gab der GBA Ermittlungsverfahren, wie nachfolgend aufgeführt, wegen minderer Bedeutung (§ 142a Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) an Staatsanwaltschaften der Länder ab:

- 18 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum internationalen, nichtislamistischen Terrorismus (vgl. Antwort zu Frage 1);
- 159 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus (vgl. Antwort zu den Fragen 2 und 3); von diesen betrafen 99 Ermittlungsverfahren die terroristische Vereinigung „Islamischer Staat“ (vgl. Antwort zu Frage 4);
- 1 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Rechtsterrorismus in Deutschland (vgl. Antwort zu Frage 5).